Sachstand

Ehrbezogene Gewalt und Unterdrückung

Ausgewählte Reformen, Reformvorschläge und Maßnahmen

© 2023 Deutscher Bundestag

WD 7 - 3000 - 117/22; WD 9 - 3000 - 089/22

Ehrbezogene Gewalt und Unterdrückung
Ausgewählte Reformen, Reformvorschläge und Maßnahmen

Aktenzeichen:	WD 7 - 3000 - 117/22; WD 9 - 3000 - 089/22
Abschluss der Arbeit:	19.01.2023
Fachbereich:	WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung (Gliederungspunkte 1 bis 3) WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Gliederungspunkt 4)

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1. Begrifflichkeit 4

2. Reformen 4

3. Reformvorschläge 5

4. Maßnahmen zu Prävention und Hilfe 6

1. Begrifflichkeit

Unter ehrbezogener Gewalt wird verbreitet jene Gewalt vor allem gegen Frauen und Mädchen verstanden, die mit dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung von Ehre gerechtfertigt wird und vornehmlich innerhalb stark patriarchalisch strukturierter Familien und Gesellschaften vorkommt.[1] Ausprägungen der so verstandenen ehrbezogenen Gewalt können etwa Erpressungen, Drohungen, Unterdrückung, Zwangsheirat und körperliche Gewalt bis hin zu so genannten „Ehrenmorden" sein.[2] Nachfolgend werden ausgewählte Reformen und Reformvorschläge der jüngeren Vergangenheit aufgelistet, die einen Bezug zu ehrbezogener Gewalt aufweisen.

2. Reformen

- Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften vom 23.06.2011[3]: Einführung von § 237 StGB[4] (Zwangsheirat). Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird hiernach bestraft, wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt.

- Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17.07.2017[5]: § 1303 BGB[6], der im deutschen Zivilrecht Regelungen zur Ehemündigkeit umfasst, wurde grundlegend neu gefasst. Ehen mit Beteiligung von unter 16-Jährigen sind seitdem gänzlich unwirksam, solche von über 16-, aber nicht Volljährigen aufhebbar. Dies gilt aufgrund der gleichzeitigen Änderung von

---

1 Vgl. Böhmecke/Michell/Walz-Hildenbrand, Im Namen der Ehre misshandelt, zwangsverheiratet, ermordet, 2. Auflage 2011, S. 7 (abrufbar unter https://www.frauenrechte.de/images/downloads/ehrgewalt/TERRE-DES-FEMMES-Hilfsleitfaden.pdf – Stand dieser und nachfolgender Online-Quellen: 16.01.2023); Erben, Gewalt und Ehre – Ehrbezogene Gewalt aus Täterperspektive, 2012, S. 2 f., 17 f.

2 Vgl. Böhmecke/Michell/Walz-Hildenbrand, Im Namen der Ehre misshandelt, zwangsverheiratet, ermordet, 2. Auflage 2011, S. 7; Zentrale Geschäftsstelle und Lenkungsausschuss des Netzwerks gegen Gewalt der Hessischen Landesregierung (Hrsg.), Netzwerk gegen Gewalt – Gewalt im Namen der Ehre, Leitfaden zum Schutz von jungen Menschen, die von so genannten Ehrverbrechen betroffen sind, 2. Auflage 2017, S. 8 (abrufbar unter https://netzwerk-gegen-gewalt.hessen.de/sites/netzwerk-gegen-gewalt.hessen.de/files/2022-10/gewalt_ehre_a5_2016-17_internet_1.pdf).

3 BGBl. I S. 1269.

4 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4.12.2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/BJNR001270871.html#BJNR001270871BJNG000102307. Englische Übersetzung mit Stand 22.11.2021 abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/index.html.

5 BGBl. I S. 2429.

6 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.02.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07.11.2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/.

Artikel 13 EGBGB[7] auch, wenn die Ehemündigkeit eines Verlobten ausländischem Recht unterliegt. Im Personenstandsrecht wurde ein bußgeldbewehrtes „Trauungsverbot“ für Minderjährige eingeführt (§§ 11 Absatz 2, 70 Absatz 1, Absatz 3 Halbsatz 1 PStG[8]).

3. Reformvorschläge

- Antrag der Abgeordneten Mariana Iris Harder-Kühnel und anderer und der Fraktion der AfD, Effektivere Bekämpfung von Kinderehen in Deutschland – Hilfsangebote für von Kinderehen betroffene Minderjährige schaffen, Bundestags-Drucksache 19/22706 vom 21.09.2020.[9]

- Antrag der Abgeordneten Cornelia Möhring und anderer und der Fraktion DIE LINKE., Femizide in Deutschland untersuchen, benennen und verhindern, Bundestags-Drucksache 19/23999 vom 04.11.2020.[10]

- Antrag der Abgeordneten Nicole Höchst und anderer und der Fraktion der AfD, Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt bei Zwangsheiraten von Frauen in der Bundesrepublik Deutschland, Bundestags-Drucksache 19/24397 vom 18.11.2020.[11]

- Antrag der Abgeordneten Katja Suding und anderer und der Fraktion der FDP, Folgestudie zu der im Jahr 2011 veröffentlichten Studie „Zwangsverheiratung in Deutschland“ veranlassen, Bundestags-Drucksache 19/30328 vom 07.06.2021.[12]

- Antrag der Abgeordneten Dr. Bernd Baumann und anderer und der Fraktion der AfD, Integrationsprobleme durch kulturelle Prägungen wahrnehmen – Neues Forschungsfeld beim Forschungszentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einrichten, Bundestags-Drucksache 19/30416 vom 09.06.2021.[13]

---

7 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09. 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.10. 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html. Englische Übersetzung mit Stand 25.06.2021 abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgbeg/englisch_bgbeg.html.

8 Personenstandsgesetz vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.10. 2022 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/BJNR012210007.html.

9 Abrufbar unter https://dserver.bundestag.de/btd/19/227/1922706.pdf.

10 Abrufbar unter https://dserver.bundestag.de/btd/19/239/1923999.pdf.

11 Abrufbar unter https://dserver.bundestag.de/btd/19/243/1924397.pdf.

12 Abrufbar unter https://dserver.bundestag.de/btd/19/303/1930328.pdf.

13 Abrufbar unter https://dserver.bundestag.de/btd/19/304/1930416.pdf.

4. Maßnahmen zu Prävention und Hilfe

– Runder Tisch „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“: In Umsetzung des Koalitionsvertrags der 19. Legislaturperiode, der ein Aktionsprogramm zur Prävention und Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder und zur Verbesserung der Hilfestrukturen vorsieht, arbeiten Bund, Länder und Kommunen seit dem 18. September 2018 daran, wie sie den bedarfsgerechten Ausbau und die finanzielle Absicherung der Arbeit von Frauenhäusern, Schutzwohnungen und ambulanten Hilfs- und Betreuungseinrichtungen voranbringen können. Da nach der föderalen Grundordnung in Deutschland in erster Linie die Länder für die Bereitstellung und Finanzierung eines bedarfsgerechten Unterstützungssystems zuständig sind, sind Selbstverpflichtungen von Bund, Ländern und Kommunen zur Weiterentwicklung der Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern zentrales Ziel des Runden Tisches. Im Jahr 2021 wurde von den Teilnehmern ein gemeinsames Positionspapier[14] beschlossen, die sich darin für eine bundesgesetzliche Regelung zur Finanzierung des Aufenthaltes in Frauenhäusern und zur Schaffung eines einheitlichen Rahmens für die finanzielle Absicherung der Arbeit von Frauenhäusern und ambulanten Hilfs- und Betreuungseinrichtungen aussprechen. Das Positionspapier soll die Grundlage für einen entsprechenden Gesetzentwurf bilden.

– Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“[15], Teil 1: Im Rahmen eines Bundesinvestitionsprogrammes wurden bzw. werden in den Jahren 2020 bis 2023 insgesamt bis zu 120 Mio. Euro für Aus-, Um- und Neubau, die Sanierung und den Erwerb von Hilfseinrichtungen im Rahmen innovativer Projekte zur Verfügung gestellt. Dadurch sollen in erster Linie die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen verbessert werden; profitieren sollen davon insbesondere gewaltbetroffene Frauen, für die es bislang bundesweit nicht ausreichend Kapazitäten bzw. keine ausreichende Zahl an spezialisierten Unterstützungsangeboten gibt.

---

14 Runder Tisch Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen (Hrsg.), Schutz und Beratung bei Gewalt bundesweit sicherstellen – Gemeinsame Position für eine bundesgesetzliche Regelung, abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/resource/blob/181770/42adedc8c3bbd1713416b8e09a687a91/positionspapier-runder-tisch-gewalt-an-frauen-data.pdf. Weitere Informationen zur Arbeit des Runden Tisches und zur Bilanz seiner Tätigkeit in der 19. Legislaturperiode sind abrufbar unter https://www.rundertischgegengewalt-rbk.de/ sowie https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/positive-bilanz-des-runden-tisches-gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen-in-dieser-legislatur-181756.

15 Weitere Informationen zu den einzelnen Teilen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ finden sich bei Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.), GREVIO – Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020, abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/resource/blob/160138/6ba3694cae22e5c9af6645f7d743d585/grevio-staatenbericht-2020-data.pdf. Der Bericht enthält darüber hinaus Informationen zu einer Vielzahl konkreter Beratungs- und Hilfsangebote für von Gewalt betroffene oder bedrohte Mädchen und Frauen in den einzelnen Bundesländern. Weitere Informationen zur Umsetzung der Istanbul Konvention in Deutschland finden sich auch bei BMFSFJ (Hrsg.), Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung der Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf.

- Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“, Teil 2: Zur Förderung innovativer und modellhafter Projekte auf Bundesebene standen im Rahmen eines Innovationsprogramms insgesamt bis zu 21 Mio. Euro in den Jahren 2019 bis 2022 zur Verfügung. Gefördert wurden zunächst Programme, die für das gesamte Hilfe- und Beratungssystem relevant sind; eine Förderleitlinie zur breiteren Förderung aus dem Programm trat am 20. April 2020 in Kraft.[16] Finanziell unterstützt wurden danach innovative Maßnahmen u. a. zur Verbesserung der Passgenauigkeit und Funktionsfähigkeit von Hilfsangeboten, zur Anpassung von Hilfsangeboten an neue Herausforderungen, zur Erleichterung des Zugangs zu Schutz und Beratung sowie zur Prävention von Gewalt gegen Frauen.

- Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“, Teil 3: Am 25. November 2019 startete die Informationskampagne „Stärker als Gewalt“. Ziel der Initiative war es, die breite Öffentlichkeit für das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen zu sensibilisieren und die einzelnen Personen positiv zum Handeln dagegen zu ermutigen. In den Jahren 2019 bis 2021 wurde die Initiative durch eine Vielzahl an Verbänden, Unternehmen und Einzelpersonen unterstützt. Im Rahmen der Initiative fanden verschiedene Schwerpunktaktionen statt. Hierzu gehörte u. a. die Aktion „Zuhause nicht sicher?“ zur Information über Hilfsangebote für von Gewalt betroffene Menschen während der Corona-Pandemie. Aber auch Aktionen zur Verhinderung von digitaler Gewalt („Im Netz nicht sicher?“) oder Gewalt am Arbeitsplatz waren Teil der Kampagne.[17]

- Evaluierung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen: Im Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen wurde eine Evaluierung desselben gesetzlich verankert; diese war bis Ende Juli 2020 durchzuführen.[18]

- Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe: Das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) veröffentlichte Dokument bietet eine Übersicht über Unterstützungsmöglichkeiten durch Sozialleistungsträger im Kontext von Zwangsverheiratungen sowie zu speziellen Bedarfen und Unterstützungsleistungen für betroffene Personen, wie z. B. Fachberatungsstellen und Zufluchtsstätten.[19]

---

16 Die Leitlinien des Bundesinnovationsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ sind abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/resource/blob/155020/6242481e0385229c5c251fbecc41ad8a/foerderleitlinie-gemeinsam-gg-gewalt-an-frauen-data.pdf. Weitere Informationen zum Programm sind abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/ministerium/ausschreibungen-foerderung/foerderrichtlinien/innovationsprogramm-gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen.

17 Weitere Informationen zur Initiative „Stärker als Gewalt“ sowie zu den Schwerpunktaktionen finden sich auf der Internetseite des BMFSFJ und sind abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/initiative-staerker-als-gewalt--189718.

18 BMJ (Hrsg.), Gesamtauswertung zur Evaluierung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen, abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/ExterneDokumente/Evaluierung_Gesetz_Kinderehen_Gesamtbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

19 BMFSFJ (Hrsg.), Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen, Eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage, Juli 2022, abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/resource/blob/95582/a0207fbcbd93910dfbfab6c6be660da2/zwangsverheiratung-bekaempfen-betroffene-wirksam-schuetzen-data.pdf.

– Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“: Die Hotline für Opfer von Gewalt steht auch für Personen, die von einer Zwangsverheiratung betroffen oder bedroht sind, als Ansprechpartner zur Verfügung. Einer Evaluation des Hilfetelefons zufolge wird dieses auch zum Thema Zwangsverheiratung als Anlauf- und Beratungsstelle genutzt.[20]

***

20 BMFSJF (Hrsg.), Evaluation des Hilfetelefons „Gewalt gegen Frauen“, Dezember 2020, abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/resource/blob/163426/f45aea5cf43fafef72f11780973978e5/evaluation-des-hilfetelefons-gewalt-gegen-frauen-data.pdf.